

## **Finanzämter werden über Rentenbezüge informiert**

*Einführung der Identifikationsnummer zum 01. Juli 2007 schafft Voraussetzungen*

Auf der Grundlage des § 22a des Einkommensteuergesetzes erhalten die Finanzämter flächendeckende Informationen über alle Rentenzahlungen.

Seit dem Jahr 2005 haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds sowie die Anbieter privater Rentenversicherungsverträge (sog. Riester- oder Rürup-Renten) als Mitteilungspflichtige ab 2007 jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zentralen Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern die für die Besteuerung wichtigen Daten auf elektronischem Weg zu übermitteln (sog. Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Dort werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Diese Regelung trat bereits am 01.01.2005 mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft, wird aber erst umgesetzt, wenn die sog. steuerliche Identifikationsnummer vergeben wird und das Bundeszentralamt für Steuern die erstmalige Datenübermittlung anordnet.

Die Identifikationsnummer soll nun zum 1. Juli 2007 eingeführt werden.

Dazu übermittelt jede Meldebehörde bis zum 30. September 2007 dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden zum Ablauf des 30. Juni 2007 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner folgende Daten:

- Familienname und frühere Namen
- Vornamen
- Ggf. Doktorgrad, Ordensnamen, Künstlernamen
- Geburtstag- und Geburtsort
- Geschlecht
- Aktuelle Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung

Nach Übermittlung sämtlicher von den Meldebehörden übermittelter Daten werden die Daten bei der zentralen Stelle zusammengeführt und bereinigt. Auf Grund der Datenübermittlungen der Meldebehörden vergibt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Bereinigung der Daten für jede gemeldete natürliche Person eine Identifikationsnummer. Daraufhin unterrichtet das BZSt den Steuerpflichtigen unverzüglich über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer und die übrigen zu seiner Person gespeicherten Daten.

Der Rentenbezieher ist verpflichtet, dem Träger seiner Rentenbezüge seine Identifikationsnummer mitzuteilen, um so eine einfache Zuordnung der gezahlten Rente beim jeweiligen Steuerpflichtigen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung werden dann von den Mitteilungspflichtigen, also den Rentenzahlern, folgende Daten übermittelt:

- Neben der Identifikationsnummer die persönlichen Daten des Rentenbeziehers (Familienname, Vorname, Geburtsdatum und - soweit dem Mitteilungspflichtigen bekannt - der Geburtsort).
- Die im Kalenderjahr gezahlten Rentenbeträge der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der mit dem Ertragsanteil zu steuernden Renten und der Renten privater Rentenversicherungsträger (Riester- oder Rürup-Renten). Rentenanpassungen sind gesondert mitzuteilen.
- Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Rentenbezugs; folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen.
- Die Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen.

Durch die Rentenbezugsmitteilung erhält das Finanzamt umfassende Kenntnis über die Höhe und den Beginn aller Rentenzahlungen. Daraus kann das Finanzamt auch Rückschlüsse für die Jahre vor 2005, also für die Zeit vor Inkrafttreten der neuen Rentenbesteuerung und des Alterseinkünftegesetzes, ziehen.

Rentner, die bisher oder seit längerem keine Einkommensteuererklärung (mehr) abgegeben haben, müssen bei der durch die Identifikationsnummer ermöglichte Umsetzung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens somit damit rechnen, dass die Finanzämter für die Jahre ab 2005, aber unter Umständen auch für Jahre vor 2005 Steuererklärungen anfordern.

(Veröffentlicht im Mai 2007)

